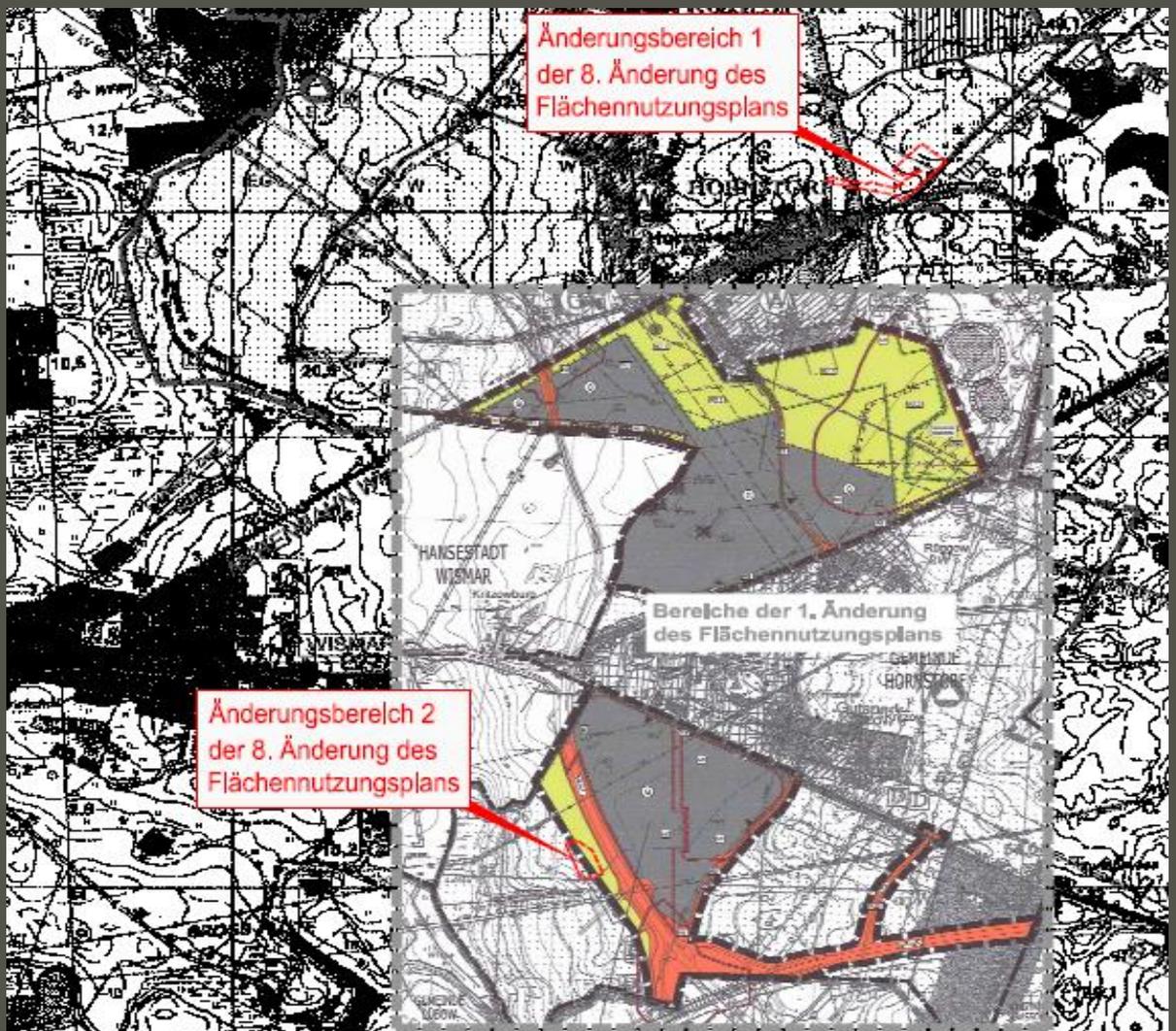


Gemeinde Hornstorf

8. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung

Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Änderungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	4
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	11
5.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Planungsanlass

Es gibt konkrete Investitionsabsichten, die darauf abzielen, EEG-vergütungswürdige Flächen in einem Streifen von 110 Metern entlang der Autobahnen und Schienenwegen zu entwickeln.

Aus diesem Grund sollen der Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar – Rostock, Bereich Hornstorf – Kalsow“ und der Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ aufgestellt werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt die Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Vorgesehen ist die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie.

Aus diesem Grund lassen sich der Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar – Rostock, Bereich Hornstorf – Kalsow“ und der Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf** in der aktuellen Fassung

2.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist im Plan im Maßstab 1: 5.000 dargestellt mit einer Gesamtfläche von 3,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst für den Bebauungsplan Nr. 15 Teilbereiche des Flurstücks 27 der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf und für den Bebauungsplan Nr. 16 einen Teilbereich des Flurstücks 160/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Hornstorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

Die Raumbedeutsamkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage richtet sich im Grundsatz nach den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen des Einzelfalles. Eine pauschalierte Einordnung von Anlagen im Hinblick auf ihre Raumbedeutsamkeit kann daher nicht getroffen werden.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit. Daher ist hier – in gleicher Weise wie bei Windkraftanlagen – davon auszugehen, dass von der Rechtsprechung diesbezüglich keine konkreten Vorgaben entwickelt werden.

In den Bundesländern werden unterschiedliche Flächengrößen als Kriterium der Raumbedeutsamkeit diskutiert bzw. konkret angewendet.

Bundesland	Gebiet	Schwellenwert in ha	Quelle/Verweis ²⁸
Bayern	Regierungsbezirk Unterfranken	10	Vortrag Reg.Dir. Kern, Regierung von Unterfranken (Arge PV-Monitoring 2005 b)
Baden-Württemberg	Regierungsbezirk Freiburg	4	Regierungspräsidium Freiburg (2004)
	Region Mittlerer Oberrhein (Karlsruhe)	3-5	Herr Büscher, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Leiter der Arbeitsgruppe Solar-energie (Mdl. Mitt. 07/05)
	Region Nordschwarzwald	1,5	Regionalverbandes Nordschwarzwald: Entwurf zum Teilregionalplan „Regenerative Energien“, Schreiben vom 22.07.05
	Region Stuttgart	ca. 2	Planungsausschuss, Sitzungsvorlage Nr. 58/2005 v. 27.7.05
Sachsen-Anhalt	Land	2	Schreiben MBV an MKRO v. Juni 2005

Abbildung 1: Beispiele von Schwellenwerten zur Raumbedeutsamkeit;
Quelle: Bosch & Partner / FH Eberswalde – Prof. Peters / RA Bohl & Coll.

Für Mecklenburg-Vorpommern wurde ein solcher Schwellenwert bisher nicht veröffentlicht. Aussagen und Stellungnahmen von Raumordnungsbehörden und Fachämtern bleiben diesbezüglich relativ unbestimmt und sind im Einzelfall auszulegen.

Bezieht man das Kriterium der Raumbeeinflussung durch Umweltwirkungen mit ein, sind vor allem direkte und indirekte, nicht lokal begrenzte Veränderungen der räumlichen Strukturen und Funktionen im Bereich des Vorhabens als raumbeeinflussend im raumordnerischen Sinne anzusehen.

Vorhabensspezifisch ist also die Fragestellung eines eintretenden Funktionsverlustes relevanter Freiraumfunktionen einzubeziehen.

Vorliegend betrifft das insbesondere den **Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016**, nachdem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. **(Z)**

Der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker- und Grünland liegt bei 40. Der fachliche Mittelwert für Bodenwerte liegt bei 50 und ist in Mecklenburg-Vorpommern nur selten vorhanden, allerdings gehäuft im Landkreis Nordwestmecklenburg.¹

Nach Prüfung der Bodenwertzahlen für landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemeinde Hornstorf wird der fachliche Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 im Gemeindegebiet nahezu flächendeckend erreicht.

Betroffen sind auch die Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf für die Bereiche „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar - Ost“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar – Rostock, Bereich Hornstorf - Kalsow“

*Die Gemeinde Hornstorf geht jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächengröße der Änderungsbereiche von rund 3,1 ha mit der vorliegenden Planung **kein Funktionsverlust der Landwirtschaft als relevante Freiraumfunktion im Sinne der Raumbedeutsamkeit** eintritt und damit kein Zielkonflikt mit dem Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016 vorliegt.*

Aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit unterfällt das Vorhaben also nicht dem **Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016**, so dass die Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG kein Planungshindernis für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf darstellt.

¹ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern: Böden in Mecklenburg-Vorpommern, Abriss ihrer Entstehung, Verbreitung und Nutzung, Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, 2005.

Bearbeitungsstand: Juli 2020

8. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Hornstorf

Im LEP MV sind weitere konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Im LEP-MV (5.3 [2]) wird der Ausbau einer umweltverträglichen Energieversorgung für alle Teilräume als Entwicklungsvoraussetzung empfohlen. Es enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien: „Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Innerhalb der Festlegungskarte des LEP M-V werden die Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Der Änderungsbereich 1 wird zusätzlich als Stadt-Umland-Raum ausgewiesen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) weist die Änderungsbereiche als Tourismusedwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Der Änderungsbereich 1 wird ebenfalls wieder als Stadt-Umland-Raum ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und – stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (*LEP MV 4.5. [3] Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*)

Durch die Ausweisung der Änderungsbereiche als Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft ist eine Prüfung des Einzelfalls für die **Belange der Landwirtschaft** erforderlich.

Die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft ist mit anderen öffentlichen Belangen (*hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes*) in Einklang zu bringen.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhalten die Festsetzungssystematiken der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne. Als Folgenutzungen wurden Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB mit der Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt.

Entsprechend sind während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Flächen nicht zwangsläufig dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz zuzuordnen sind.

Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahlDurchfV ist wie auch die VO 1307/2013 auf die befristet festgesetzte Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar.

Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich. Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013.

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb als Flächeneigentümer und Partner der Vorhaben besteht für den Zeitraum der Betriebsdauer des Solarparks aufgrund der zu erwartenden Pachteinahmen die Zusicherung regelmäßiger Einkünfte als Ausgleich für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen oder Ausfälle durch klimatische Einflüsse. Das Vorhaben trägt also im besonderen Maße zur Existenzsicherung des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes für die nächsten 30 Jahre bei.

In den **Vorbehaltsgebieten Tourismus** soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (*LEP M-V 4.6 (4) und RREP WM 3.1.3[1] Vorbehaltsgebiet Tourismus*)

Innerhalb des Planungsraums hat innerhalb der letzten Jahre keine touristische Nutzung stattgefunden. Auch zukünftig ist aufgrund der angrenzenden Bahntrasse und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine touristische Nutzung vorhersehbar.

Der Änderungsbereich 1 ist im LEP MV und dem RREP WM als **Stadt-Umland-Raum** ausgewiesen. Diese Stadt-Umland-Räume sollen als landesweit bedeutsame Entwicklungsräume weiterhin so gestärkt werden, dass sie einen zunehmenden Beitrag insbesondere zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten. (*RREP WM 3.1.2. [1] Stadt-Umland-Räume*)

Die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplans erscheint somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Im geplanten sonstigen Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sollen grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Die Gebietsausweisung berührt ausschließlich Landwirtschaftsflächen. Der Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	3,4 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	3,4 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Abschichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit den Bebauungsplänen mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Solarparks auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Die Prüfung der Wirkung der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums, lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge der Bauleitplanverfahren auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen, so dass im Rahmen der Entwurfserarbeitung die Ergebnisse der Umweltprüfung aus den Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden.